



## Jugendordnung

### der Turn- und Sportfreunde Ditzingen 1893 e.V.

(Fassung gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 26.09.2019)

Selbstverständlich meinen die im Folgenden aus Gründen der Prägnanz und Üblichkeit verwendeten männlichen Personenbezeichnungen Frauen ebenso wie Männer.

#### § 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend der Turn- und Sportfreunde 1893 e.V. (TSF) Ditzingen ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Kinder der TSF Ditzingen (im Alter von 10 bis 21 Jahren) und ihrer gewählten Vertreter.

#### § 2 Aufgaben und Ziele

Die Organe der Vereinsjugend der TSF Ditzingen sind folgenden Aufgaben und Zielen verpflichtet:

- 2.1. Unterstützung der Abteilungen bei der Organisation des Jugendtrainings und der Wahrung der sportlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen;
- 2.2. Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche;
- 2.3. Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Vereinsebene;
- 2.4. Organisation von Bildungsangeboten für Jugendliche in Abstimmung mit dem Vorstand;
- 2.5. Führen und Verwalten der Jugendkasse;
- 2.6. Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der jeweiligen Abteilung, dem Verein und der Öffentlichkeit.

#### § 3 Organisation

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung der TSF Ditzingen. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes der TSF Ditzingen zufließenden Mittel.

#### § 4 Organe

Organe der Vereinsjugend der TSF Ditzingen sind:

- 4.1. die Jugend-Mitgliederversammlung JMV;
- 4.2. der Jugend-Hauptausschuss JHA;
- 4.3. der Jugendvorstand JV.

## **§ 5 Jugend-Mitgliederversammlung JMV**

Die Jugend-Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern im Alter von 10 bis 21 Jahren. Sie findet jährlich einmal statt. Ihre Aufgaben sind:

- 5.1. Wahl des Jugendvorstandes;
- 5.2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Stellvertreters Finanzen;
- 5.3. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung;
- 5.4. Wahl eines Jugend-Öffentlichkeitsbeauftragten.

## **§ 6 Jugend-Hauptausschuss JHA**

Der Jugend-Hauptausschuss besteht aus bis zu drei der gewählten Jugend-Abteilungssprecher je Abteilung und den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Der Jugend-Hauptausschuss tagt gewöhnlich viermal, mindestens aber einmal im Jahr. Seine Aufgaben sind:

- 6.1. Beratung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit;
- 6.2. Vorschlag über Änderungen der Jugendordnung des Vereins an den Hauptausschuss;
- 6.3. Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten;
- 6.4. Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich.

## **§ 7 Jugendvorstand JV**

Dem Jugendvorstand gehören der Jugendvorsitzende und seine drei Stellvertreter für die Bereiche Sport, Finanzen und Veranstaltungen an. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind stimmberechtigte Mitglieder im Hauptausschuss. Der Jugendvorstand wird von der Jugend-Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Dabei erfolgt die Wahl des Jugend-Vorsitzenden im jährlichen Wechsel zu seinen Stellvertretern. Die Wahl ist jeweils durch den Vorstand zu bestätigen.

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- 7.1. Führen der Geschäfte des Jugend-Hauptausschusses zwischen dessen Sitzungen;
- 7.2. Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen;
- 7.3. Zusammenarbeit mit den Jugend-Abteilungssprechern und dem Vorstand;
- 7.4. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Jugend-Hauptausschusses;
- 7.5. Führen und Verwalten der Jugendkasse, sofern vorhanden, in Zusammenarbeit mit dem Hauptkassierer.

## **§ 8 Jugend-Abteilungssprecher JAS**

Jede Abteilung mit Jugendlichen und Kindern soll jährlich durch die Abteilungsjugend bis zu drei Jugend-Abteilungssprecher wählen. Diese sollen durch den jeweiligen Abteilungsleiter bestätigt werden.

Die Jugend-Abteilungssprecher sollen folgende Aufgaben übernehmen:

- 8.1. Vertretung der Interessen der Abteilungsjugend gegenüber dem Abteilungsleiter und im Jugend-Hauptausschuss;
- 8.2. Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse, sofern vorhanden, in Zusammenarbeit mit dem Abteilungskassierer.

## **§ 9 Jugend-Öffentlichkeitsbeauftragter JÖB**

Der Jugend-Öffentlichkeitsbeauftragte ist, unter besonderer Berücksichtigung der Datenschutzrichtlinie und der Richtlinie Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, für die Außendarstellung der Vereinsjugend verantwortlich.

Aufgaben des Jugend-Öffentlichkeitsbeauftragten sind:

- 9.1. Zusammenarbeit mit dem im Verein zuständigen Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit;
- 9.2. Betreuung der Verbreitungskanäle (Print, Internet, Social Media, ...).

## **§ 10 Jugendkasse**

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie wird insbesondere unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Finanzordnung geführt. Der für Finanzen zuständige Jugendvorstand erstattet zum Jahresende der Hauptkasse, dem JHA und der JMV Bericht.

Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugenden wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse des Vereins für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Verein gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der für Finanzen zuständige Jugendvorstand ist dem JV und der Hauptkasse zur Rechenschaft verpflichtet.

## **§ 11 Gültigkeit und Änderungen**

Die Jugendordnung wird vom Hauptausschuss beschlossen. Der Jugend-Hauptausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit einen Änderungsvorschlag, der vom Jugendvorstand dem Hauptausschuss zur Abstimmung vorgelegt wird.

## **§ 12 Sonstiges**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Jugendordnung wurde durch den Hauptausschuss der TSF Ditzingen am 26.09.2019 beschlossen. Sie ist seit diesem Tag in Kraft.

U.Meireis

W.Jauernig

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender